



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 216)**
Titel **Allgemeine Bauverordnung (Änderung)**
Ordnungsnummer **700.2**
Datum 05.08.1992

[S. 216] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 wird wie folgt geändert:

§ 9. Dach- und Untergeschosse, die im Sinne von § 276 Abs. 3 PBG ein Vollgeschoss ersetzen, sowie Untergeschosse, die mehrheitlich über dem gewachsenen Boden liegen, gelten für die Berechnung der Ausnützungsziffer als Vollgeschosse.

Dach- und
Untergeschosse

§ 27 Abs. 2. Die Bau- und Zonenordnung kann bestimmen, dass die für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlängen von benachbarten Hauptgebäuden zusammengerechnet werden, wenn der Gebäudeabstand ein bestimmtes Mass unterschreitet.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. August 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

Vorstehende Änderungen werden genehmigt.

Zürich, den 14. September 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
F. Jauch

Der Sekretär:
A. Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]